

Die eintretenden Folgen können ihrer Anwendung entgegenstehen, wenn diese besonders schwerwiegend sind.

Ersttäter, die eine Straftat gemäß § 201 begehen, sind vorwiegend mit Geldstrafe zu bestrafen. Bei wiederholter Tatbegehung ist ihre Anwendung möglich, wenn die erneute Tat keine besonders verhärtete negative Einstellung offenbart. Auf vorsätzliche Körperverletzungen leichten und mittleren Grades (geringe und mittlere Verletzungen, nicht schwerer Grad der Schuld) ist vorrangig mit Geldstrafe zu reagieren.

Sie ist jedoch nicht anzuwenden, wenn z. B.

- die Art und Weise der Tatbegehung durch Brutalität, erhebliche Intensität, den Einsatz gefährlicher Mittel, Ausnutzung der Wehrlosigkeit usw. charakterisiert wird,
- schwere Verletzungen entstanden sind, die z. B. hinsichtlich ihrer Auswirkungen an die Tatbestandsvoraussetzungen des § 116 StGB heranreichen, und keine gravierenden schuld mindernden Umstände vorliegen.

Bei Straftaten gegen die staatliche Ordnung bzw. nach § 139 Abs. 3 ist die Geldstrafe insbesondere auszusprechen, wenn die Tat eine erstmalige (oft auch alkoholbedingte) Entgleisung eines ansonsten ordentlichen und arbeitssamen Bürgers darstellt. Sie ist bei Rowdytum gegen Personen und Widerstandshandlungen nicht anzuwenden, wenn

- zur Überwindung von negativen Verhaltensweisen des Täters ein nachhaltiger erzieherischer Einfluß gesichert werden muß, wie z. B. gegenüber Tätern, die eine Rowdyhandlung im Zusammenhang mit ständigem Alkoholmißbrauch begangen haben,
- erhebliche Körperverletzungsfolgen herbeigeführt wurden und nicht besondere schuld mindernde Umstände vorliegen.

Bei ungesetzlichem Grenzübertritt (§ 213) ist die Geldstrafe im wesentli-

chen auf Fälle beschränkt, in denen die Bestimmungen des zeitweiligen Aufenthaltes in der DDR sowie des Transits durch die DDR im geringen Maße verletzt werden.

5. Bei der Anwendung der Geldstrafe ist die Bestätigung einer Bürgschaft möglich (§ 31). Ausgeschlossen ist dies jedoch im Strafbefehlsverfahren, da eine Bürgschaft im Urteil zu bestätigen ist (§ 31 Abs. 2).

6. Zur Abgrenzung der Übergabe des Verfahrens an ein gesellschaftliches Gericht und Ausspruch einer Geldstrafe vgl. § 28 Anm. 6.

7. Ausgangspunkt für die Anwendung und die Bemessung der Geldstrafe sind die sich aus § 61 ergebenden Kriterien. Das bedeutet, daß die Geldstrafe der objektiven Tatschwere, dem Grad der Schuld und den Folgen der Tat entsprechen muß (vgl. NJ 1972/9, S. 253 u. Stadtgericht Berlin, Hauptstadt der DDR, NJ 1972/1, S. 24). Es sind weiterhin die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und seine finanziellen Verpflichtungen, einschließlich der durch die Straftat begründeten Schadenersatzverpflichtungen, zu berücksichtigen (vgl. OGNJ 1976/9, S. 273, ferner NJ 1970/7, S. 197 ff., NJ 1971/19, S. 572 ff., NJ 1972/9, S. 253).

Die Geldstrafe muß so bemessen sein, daß sie einerseits ein spürbarer, den Täter zu gewissen Einschränkungen zwingender Eingriff in seine persönlichen Vermögensverhältnisse, andererseits für ihn unter Berücksichtigung aller Umstände eine realisierbare Forderung ist (vgl. BG Gera, NJ 1972/11, S. 337).

Die Höhe des Einkommens, die Vermögensverhältnisse und die sonstigen wirtschaftlichen Bedingungen dürfen nicht einseitig und losgelöst von der Tatschwere und der Erziehungsfähigkeit und -bereitschaft des Täters zur Grundlage der Geldstrafe gemacht werden (vgl. OGNJ 1978/2, S. 90).